



Baden-Württemberg
FINANZAMT STUTTGART-KÖRPERSCHAFTEN

Abschrift

FA Stuttgart-Körperschaften · Postfach 106051 · 70049 Stuttgart

Firma
Alfred Kiess GmbH
Heigelinstr. 5
70567 Stuttgart

Stuttgart 11.12.2014
Bearbeiterin Frau Rieker
Telefon 0711 6673-6743
Aktenzeichen 99082/00158
SG 06/01 + 06/02; Zi. 468
(Bei Antwort bitte angeben)

 **Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers
bei Bauleistungen und/oder der Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen**

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

Alfred Kiess GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

Heigelinstr. 5, 70567 Stuttgart

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 99082/00158
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE147833483

registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom
Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 30.09.2015

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken)

11.12.2014

(Datum)



(Dienststempel)

Rieker Rieker

(Unterschrift - Name u. Dienstbezeichnung)

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.